

Fachkundebescheinigung im Strahlenschutz – 5-Jahres-Frist beachten

Um nach einem erfolgreich absolvierten Kurs zum Erwerb einer Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärzte (z. B. Fachkunde 4 – DVT) ein entsprechendes Röntgengerät bei der zuständigen Behörde anzumelden, wird eine Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle benötigt. Die Teilnahmebescheinigung des Kurses ist hierfür nicht ausreichend.

Für in Bayern gemeldete Zahnärzte ist die Bayerische Landes Zahnärztekammer für die Ausstellung dieser Fachkundebescheinigung zuständig. Die Beantragung der Bescheinigung muss innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist von fünf Jahren erfolgen. Andernfalls kann keine Bescheinigung mehr ausgestellt werden.

Um eine Fachkundebescheinigung zu erteilen, benötigt die BLZK je nach

Anwendungsgebiet unterschiedliche Unterlagen, beispielsweise Zeugnisse oder Fachkundenachweise – alles in amtlich beglaubigter Kopie. Die Themenseite blzk.de/fachkunde informiert darüber, welche Unterlagen und welche Formulare im Einzelfall notwendig sind sowie welche Fachkunden als Zahnarzt beantragt werden können.

Kontakt

Referat Strahlenschutz der BLZK
E-Mail: strahlenschutz@blzk.de
Telefon: 089 230211-344

Claudia Vierheller
Referat Strahlenschutz der BLZK



blzk.de/fachkunde

Hygienepauschale auch im III. Quartal 2021

Die 2020 ins Leben gerufene Regelung zur Corona-Hygienepauschale wurde erneut verlängert bis 30. September 2021. Darauf haben sich BZÄK, PKV-Verband und Beihilfe von Bund und Ländern verständigt. Somit können Zahnärztinnen und Zahnärzte auch im III. Quartal 2021 zur Minderung ihrer Kostenlast (neben den weiteren Optionen der GOZ) alternativ eine Hygienepauschale berechnen. Die hierfür vorgesehene Geb.-Nr. 3010 GOZ analog kann zum Einzelsatz (= 6,19 Euro) angesetzt werden. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Ein erhöhter Hygieneaufwand kann dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen.

Die BLZK schlägt zudem eine alternative Abrechnungsmöglichkeit vor, um die erhöhten Kosten zu decken: die Berechnung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ. Bei dieser Option muss vor der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung mit dem Patienten getroffen werden. Der Patient erhält dann zwar möglicherweise keine Erstattung, ist aber verpflichtet, die Summe, die der früheren Hygienepauschale von 14,23 Euro entspricht, in jedem Fall zu begleichen.

Die Pauschale soll die erhöhten Hygienekosten abfedern, denn nach wie vor sind während der Covid-19-Pandemie der administrative Hygieneaufwand ebenso wie die Kosten für Desinfektionsmittel und Schutzausrüstung deutlich erhöht.

Redaktion BLZK



blzk.de/blzk/site.nsf/id/li_corona_hygiene_pauschale_beschluss.html?Open&highlight=Hygienepauschale

Steuerfreie Corona-Prämie

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern seit März 2020 einen steuer- und sozialversicherungsfreien Bonus bis zu einer Höhe von 1.500 Euro auszahlen. Auch Sozialversicherungsbeiträge fallen hierfür nicht an. Die zunächst bis zum 30. Juni 2021 geltende Regelung wurde verlängert und gilt aktuell bis 31. März 2022. Die Steuerbefreiung ist vor allem als Bonus für das in der Krisenzeit besonders geforderte Personal gedacht.

Die Prämie kann vom Arbeitgeber als finanzielle Unterstützung gezahlt oder als Sachleistung bereitgestellt werden, sie muss jedoch stets zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. Im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 kann die Prämie in einzelnen Teilbeträgen ausbezahlt

werden, die Gesamtsumme darf aber den Maximalbetrag von 1.500 Euro nicht überschreiten. Wichtig ist, dass die Fristverlängerung keineswegs dazu führt, dass der Bonus ein weiteres Mal in 2021 oder 2022 steuerfrei gewährt werden darf. Lediglich der mögliche Zeitraum für die Auszahlung verlängert sich.

Weiterführende Infos rund um die Corona-Prämie finden Sie auf der Website der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.

Redaktion BLZK



vbw-bayern.de/vbw/vbw-Fokusthemen/Fokus-Corona/Unterst%C3%BCtzung-bei-Steuer-und-Sozialem-weitere-Finanzhilfen/Steuer-und-beitragsfreier-Bonus.jsp